

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2018 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 25. Mai 2018

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeindebünden, Kirchengemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen
Vom 16. April 2018 A 110

Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Auerbach und Plauen
Vom 16. April 2018 A 113

Kirchengesetz über die Neufassung der Lese- und Predigttextordnung (Perikopenordnung)
Vom 16. April 2018 A 115

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. Juni 2018) A 115

Einführung der „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ A 116

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 116

2. Kantorenstellen A 118

4. Gemeindepädagogenstellen A 118

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen Vom 16. April 2018

Reg.-Nr. 14220 (12)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Regionale Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde, Kirchspiele und Schwesterkirchverhältnisse gehören einer vom Kirchenbezirk gebildeten Region an. Bei der Bildung von Regionen sollen geschichtliche, landschaftlich-sozialräumliche und kirchengemeindliche Zusammengehörigkeit sowie die Perspektiven der Struktur- und Stellenplanung berücksichtigt werden. Regionen sind rechtlich unselbstständige Planungs- und Gestaltungsräume, in denen sich die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen über Kirchengemeinde-, Kirchspiel-, Orts- und Stadtteilgrenzen hinweg vollziehen soll. Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse können durch eine Region nicht begründet oder übernommen werden.

(2) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde, Kirchspiele, Schwesterkirchverhältnisse und Kirchenbezirke sollen bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen. In einer Region sollen in Übereinstimmung mit den von der Kirchenleitung vorgegebenen Grundsätzen der Struktur- und Stellenplanung und der Regionalplanung des Kirchenbezirks nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können. Eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindebund, ein Kirchspiel oder ein Schwesterkirchverhältnis soll perspektivisch für sich eine Region abbilden und den vorstehenden Kriterien entsprechen.“

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Ortsausschuss entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der dem Ortsteil vom Kirchenvorstand für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStrukG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können Schwesterkirchverhältnisse auch von höchstens sechs Kirchengemeinden gebildet werden, wenn im Schwesterkirchverhältnis nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können.“
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde obliegen alle Fragen der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die Beratung und Beschlussfassung über deren Dienstausbildung und -aufteilung und deren wechselseitige Vertretung.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Aufgaben nach Satz 2 können durch Beschluss des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchengemeinde dem Verbundausschuss (§ 2a) übertragen werden, der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regionalkirchenamtes.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis

(1) Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Ausschuss der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden bilden (fakultativer Verbundausschuss). Besteht ein Schwesterkirchverhältnis aus mehr als zwei Kirchengemeinden, wird ein gemeinsamer Verbundausschuss gebildet (obligatorischer Verbundausschuss).

(2) Dem Verbundausschuss gehören aus jedem Kirchenvorstand der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstandes an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes zur Mitarbeit im Verbundausschuss bereites Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes benannt werden. An den Sitzungen des Verbundausschusses können die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbundausschusses wird von der anstellenden Kirchengemeinde geführt.

(3) Der Verbundausschuss ist zuständig für die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und die gemeinsame Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben. Der Verbundausschuss soll vor der Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchgemeinden votieren. Dem Verbundausschuss können weitere Aufgaben der Kirchgemeinden übertragen werden. Die im Schwesterkirchverhältnis vorgesehene Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen Kirchgemeinden übertragen werden.

(4) Dem Verbundausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(5) Zum Vorsitzenden des Verbundausschusses wird der Pfarramtsleiter oder ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, gewählt. Ist ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarramtsleiter sein Stellvertreter. Ist der Pfarramtsleiter zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenvorsteher, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchenbezirk steht, zum Stellvertreter gewählt. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Verbundausschusses sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchgemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Pfarrer und die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Dienstbesprechungen, zu denen der Pfarramtsleiter einlädt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) In dem neuen Absatz 2 werden Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der anstellenden Kirchgemeinde und der Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung oder nachfolgender Beschlussfassung des Verbundausschusses nach § 2a Absatz 4 zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen; das Votum des Pfarramtsleiters ist bei Beschlüssen, die die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis betreffen, einzuholen.“

5. Nach § 3 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„III.

Bildung von Kirchgemeindebünden

§ 3a

Verbindung zu einem Kirchgemeindebund

(1) Kirchgemeinden können sich zu einem Kirchgemeindebund verbinden, um die Voraussetzungen für die Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung zu schaffen und ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Bis zu acht Kirchgemeinden können einen Kirchgemeindebund bilden, wenn dieser nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre hat.

(2) Die im Kirchgemeindebund verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbstständig und bilden je einen eigenen Kirchenvorstand.

(3) Kirchgemeindebünde sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Aufgaben von Kirchgemeinden wahr. Die für Kirchgemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchgemeindebünde entsprechend, soweit sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes kirchgemeindliche Aufgaben wahrnehmen und nichts anderes bestimmt ist. Für die Siegel in Kirchgemeindebünden gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(4) Der Kirchgemeindebund ist Träger der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und Anstellungsträger der im Bereich des Kirchgemeindebundes tätigen Mitarbeiter. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

§ 3b

Bildung und Veränderung von Kirchgemeindebünden

(1) Die Bildung von Kirchgemeindebünden erfolgt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung. Die Vereinbarung muss Regelungen über den Namen, den Sitz und den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchgemeindebundes sowie über die Finanzen und das Vermögen des Kirchgemeindebundes und der beteiligten Kirchgemeinden enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden für das erste Jahr durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchgemeindebundes gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchgemeinden auf den Kirchgemeindebund über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchgemeindebundes; ihnen werden die Pfarrstellen durch das Landeskirchenamt übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchgemeinden, für deren geistliche Betreuung er zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen beteiligten Kirchgemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen.

(3) Die bisher bei den beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu Mitarbeitern des Kirchgemeindebundes, der in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Kirchengemeindebünden sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3c

Zusammenarbeit im Kirchengemeindebund

(1) Der Kirchengemeindebund ist zuständig für die Festlegung der geistlichen Betreuung der Kirchengemeinden im Kirchengemeindebund durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet das Regionalkirchenamt.

(2) Darüber hinaus hat der Kirchengemeindebund folgende Aufgaben: die Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die Mitarbeiter sowie die Festlegung von deren Dienstausbildung und -aufteilung, die Schaffung der personellen und materiellen Grundlagen für die kirchliche Arbeit im Bereich des Kirchengemeindebundes gemäß § 38 Kirchengemeindeordnung, die Gottesdienstplanung, die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte, die Profilierung von Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, die Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für den Kirchengemeindebund ist ein Vorstand zu bilden. Dem Vorstand des Kirchengemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstands benannt werden. Vorsitzender des Vorstands des Kirchengemeindebundes ist der Pfarramtsleiter. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Kirchenvorsteher zu wählen, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchengemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht. Für die Geschäftsführung, die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands des Kirchengemeindebundes sind § 16 Absatz 2 und 3, §§ 17 und 18 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes vertritt den Kirchengemeindebund im Rechtsverkehr. Im Rahmen der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben vertritt der Vorstand des Kirchengemeindebundes auch die beteiligten Kirchengemeinden im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes berät und entscheidet im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung über alle dem Kirchengemeindebund gemäß Absatz 1 und 2 obliegenden Aufgaben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die am Kirchengemeindebund beteiligten Kirchengemeinden können dem Kirchengemeindebund durch übereinstimmende Beschlüsse aller Kirchengemeinden weitere Aufgaben übertragen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung einer Pfarrstelle nach den Abschnitten II und III des Pfarrstellenübertragungsgesetzes treten die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen.

§ 3d

Haushalt und Verwaltung des Kirchengemeindebundes

(1) Der Kirchengemeindebund führt für die zu ihm gehörenden Kirchengemeinden den gemeinsamen Haushalt, nimmt für die Kirchengemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr und verwaltet deren Vermögen.

(2) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes stellt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchengemeindebundes auf. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden Zuweisungen für die beteiligten Kirchengemeinden stehen dem Kirchengemeindebund zu; nur der Kirchengemeindebund kann Anträge auf Einzelzuweisung stellen. Im Haushaltplan sind für jede Kirchengemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit verfügen kann. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden beschließt über den Haushaltplan.

(3) Stimmt ein Kirchenvorstand dem vorgelegten Haushaltplan nicht zu, so ist der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands mit einer Begründung für die Ablehnung des vorgelegten Haushaltplans unverzüglich dem Vorstand des Kirchengemeindebundes zuzuleiten, der sodann erneut einen Haushaltplan vorlegt. Stimmt ein Kirchenvorstand auch diesem Haushaltplan nicht zu, so entscheidet das Regionalkirchenamt über den Haushaltplan. In diesem Fall obliegt dessen Genehmigung dem Landeskirchenamt.

(4) Der Vorstand des Kirchengemeindebundes legt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden eine Gebäudekonzeption für den Kirchengemeindebund oder eine Änderung der Gebäudekonzeption vor. Jeder Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden beschließt über die Gebäudekonzeption oder die Änderung der Gebäudekonzeption. Stimmt ein Kirchenvorstand der vorgelegten Gebäudekonzeption oder Änderung der Gebäudekonzeption nicht zu, so gelten dafür Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Bildung des Kirchengemeindebundes sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 3b Absatz 1. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Haushaltstrücklagen der Kirchengemeinden werden zu Haushaltstrücklagen des Kirchengemeindebundes. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(6) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Vorstand des Kirchengemeindebundes. Soweit der Kirchengemeindebund selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.“

6. Die bisherigen Abschnitte III. bis V. werden die Abschnitte IV. bis VI.

7. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden sind anzupassen.“
8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den Prozeß des Zusammenwachsens der Kirchgemeinden“ gestrichen.
9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchgemeinden angehören.“
10. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchgemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der beteiligten Kirchgemeinden“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchgemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchgemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchgemeinden des Kirchspiels.“
12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ ein Komma und die Wörter „der Verbindung zu Kirchgemeindegliedern“ und nach dem Wort „bzw.“ die Wörter „den Kirchgemeindegliedern bzw.“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturegesetzes zu erhöhen ist, nicht jedoch über 16 Kirchenvorsteher hinaus.“
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 über Ehegatten gelten für Lebenspartner in eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechend.“
- Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Kirchspielen kann die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 auch mit der Maßgabe erfolgen, eine oder mehrere Kirchgemeinden des Kirchspiels als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben oder das Kirchspiel mit einer anderen Kirchgemeinde oder einem anderen Kirchspiel zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.“

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 2 Nummer 1, 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Kirchengesetz zum Zusammenschluss der Kirchenbezirke Auerbach und Plauen Vom 16. April 2018

Reg.-Nr. 1470

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Kirchenverfassung und mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss von Kirchenbezirken, Rechtsnachfolge

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden die Kirchenbezirke Auerbach und Plauen zum Kirchenbezirk Vogtland zusammengeschlossen.
- Der zusammengeschlossene Kirchenbezirk ist Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke, aus denen er hervorgegangen ist.

(3) Für den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk gelten die für das Jahr 2019 beschlossenen Haushaltspläne der Kirchenbezirke, aus denen der zusammengeschlossene Kirchenbezirk hervorgeht, durch Zusammenführung der Einzelpositionen als gemeinsamer Haushaltsplan weiter. Genehmigungserfordernisse und Zweckbestimmungen von Rücklagen und Vermögen bleiben unberührt.

§ 2

Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum der bisherigen Kirchenbezirke an Grundstücken und ihrem Zubehör geht mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk über. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte, Vormerkungen, Belastungen und sonstige dingliche Rechte.

§ 3

Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände

(1) Durch den Zusammenschluss der Kirchenbezirke wird die Amtsdauer der Mitglieder der fünften Kirchenbezirkssynoden nicht unterbrochen. Die Kirchenbezirkssynode im zusammengeschlossenen Kirchenbezirk setzt sich aus den bisherigen Mitgliedern der fünften Kirchenbezirkssynoden der Kirchenbezirke Auerbach und Plauen zusammen. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsdauer der fünften Kirchenbezirkssynoden in der Landeskirche am 30. September 2021.

(2) Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirkssynoden innehatten, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Bis zum 30. Juni 2020 ist die Kirchenbezirkssynode durch die Superintendentin des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks zu ihrer ersten Tagung einzuberufen, auf der der Vorstand der Kirchenbezirkssynode nach den Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes zu wählen ist.

(3) Der Kirchenbezirksvorstand des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks setzt sich bis zur Neuwahl aus den Mitgliedern der Kirchenbezirksvorstände der bisherigen Kirchenbezirke zusammen. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirksvorständen innehatten, bleiben bis zur Neuwahl bestehen mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksvorstände gemeinsam die ihnen durch das Kirchenbezirksgesetz zugewiesenen Aufgaben für den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk wahrnehmen. Die Neuwahl des Kirchenbezirksvorstandes hat spätestens bis zum 31. Dezember 2020 stattzufinden.

§ 4

Dienstverhältnis der Superintendentin

(1) Das Dienstverhältnis der Superintendentin des bisherigen Kirchenbezirks Plauen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf den durch den Zusammenschluss entstandenen Kirchenbezirk überleitet mit der Maßgabe, dass weder ein Vorschlags- und Ernennungsverfahren gemäß § 15 Absatz 5 und 6 der Kirchenverfassung noch ein Verfahren zur Übertragung der Pfarrstelle gemäß § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes stattfindet.

(2) Für die Superintendentin des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks ist nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 des Superintendentengesetzes der Stellvertreter neu zu bestellen.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbezirke

Die am 31. Dezember 2019 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Kirchenbezirke gehen nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 auf den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk über.

§ 6

Pfarrstellenplanung

In dem zusammengeschlossenen Kirchenbezirk ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 die nicht mehr mit dem Superintendentenamts verbundene Gemeindepfarrstelle neu zu planen. Der zusammengeschlossene Kirchenbezirk unterbreitet die entsprechenden Vorschläge gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe f des Kirchenbezirksgesetzes. § 1 Absatz 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Für die Dienststellen des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen, spätestens jedoch am 30. Juni 2020.

§ 8

Einrichtungen der Kirchenbezirke

Einrichtungen der bisherigen Kirchenbezirke gehen auf den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung dieses Kirchenbezirks fort.

§ 9

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

In § 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87), werden die Wörter „Auerbach,“ und „Plauen,“ gestrichen, die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt und nach dem Wort „Pirna“ ein Komma und das Wort „Vogtland“ eingefügt.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 11

Inkrafttreten

§ 9 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2018 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

**Kirchengesetz
über die Neufassung der Lese- und Predigttextordnung
(Perikopenordnung)
Vom 16. April 2018**

Reg.-Nr. 20016

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder vom 11. November 2017 wird die bisher gültige Ordnung gottesdienstlicher Lesungen und Predigttexte (Lese- und Predigttextordnung) vom 26. Oktober 1978 (ABl. S. A 36, A 41, A 97), zuletzt geändert durch Kirchengesetz über eine Teilrevision der Lese- und Predigttextordnung von 1978 vom 2. November 1999 (ABl. S. A 245), durch die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ in der Fassung vom Oktober 2017 abgelöst.

§ 2

Die Ordnung enthält die folgenden Teile:
Teil I: Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres;
Teil II: Weitere Feste und Gedenktage;
Teil III: Themenfelder und Predigtreihen;

Anhang (Liturgische Materialien);
Die Predigtjahrgänge I bis VI;
Die Lieder der Woche bzw. des Tages;
Register und Verzeichnisse.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über eine Teilrevision der Lese- und Predigttextordnung von 1978 vom 2. November 1999 (ABl. S. A 245) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. Juni 2018)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 224

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2017/2018 (ABl. 2017 S. A 102) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Angebote speziell für Frauen und für Familien sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsarbeit der Landeskirche. Dabei geht es um eine Stärkung für die vielfältigen Aufgaben im Alltag, um den Dialog über Fragen des Glaubens und der Lebensgestaltung sowie um stärkendes Gemeinschaftserleben. Die Kollekte wird zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten genutzt:
Die Kirchliche Frauenarbeit setzt sich dafür ein, dass Frauen ihre Begabungen entfalten und in Kirche und Gesellschaft einbringen können. Deshalb unterbreitet die Frauenarbeit vielseitige Angebote zur Schulung Ehrenamtlicher und zur Begleitung von Frauen in verschiedensten Lebenslagen. Der Fachbereich „Frauengesundheit“ beispielsweise bietet Beratung und Nachsorge zu

Mütter- bzw. Mutter-Kind-Kuren im Müttergenesungswerk an. Auch Väter und pflegende Angehörige können diese in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Sachsen e.V. (eaf) vertritt als Dachverband familienbezogene Einrichtungen, Werke und Verbände der evangelischen Kirche. Das Ziel ist die gemeinsame Vertretung ethischer, sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und pädagogischer Fragen der Familienpolitik sowie die Förderung der Familienbildung. Auf der Grundlage des Evangeliums engagiert sich die eaf Sachsen auf verschiedenen Ebenen für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft, für Solidarität zwischen den Generationen und für die Anerkennung der unterschiedlichen Lebensformen von Familien.

Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de.

Einführung der „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“

Reg.-Nr. 20016

Die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ wird mit Kirchengesetz vom 16. April 2018 eingeführt.

Den Kirchengemeinden und Kirchspielen werden entsprechend der Anzahl allgemeinkostenzuweisungsfähiger Kirchgebäude (Stand 31.12.2017) Exemplare des neuen Lektionars mit der „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ aus Mitteln der Einzelzuweisung zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt über die Superintendenturen.

Das Beiheft zum Evangelischen Gesangbuch mit Wochenliedern und Wochenpsalmen aus der ab 1. Advent 2018 geltenden „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“, die nicht im Stammteil des Evangelischen Gesangbuches enthalten sind, wird den Kirchengemeinden und Kirchspielen auf Antrag entsprechend der Anzahl allgemeinkostenzuweisungsfähiger Kirchgebäude (Stand 31.12.2017) aus Mitteln der Einzelzuweisung zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt über die Superintendenturen.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **29. Juni 2018** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau mit SK Schlunzig (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.554 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Glauchau, 14tägig in Wernsdorf/Schlunzig, monatlich in fünf Seniorenheimen
- 4 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 3 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (102 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wernsdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Große, Tel. (0 37 63) 40 05 18.

Unsere Kirchengemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die in der Gemeindegemeinschaft Impulse setzt, sich aktiv in das Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt und die Gemeinden auf dem Weg in eine neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchengemeinden Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain sowie Glauchau-Gesau mit SK Remse-Jerisau und SK Dennheritz-Niederschindmaas begleitet. Der Dienstsitz bietet dabei alle Vorzüge des ländlichen Lebens. Gleichzeitig sind Einkaufsmöglichkeiten, alle Schultypen und Kitas unterschiedlicher Träger, Musikschule, Ärzte und ein Krankenhaus im Umkreis von 5 km sehr gut erreichbar. Diese Pfarrstelle kann gut mit einer neu entstehenden Pfarrstelle Glauchau V kombiniert werden, was für Pfarrehepaare sicher interessant ist. Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Meerane mit SK Waldsachsen und SK Oberwiera-Schönberg (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.607 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Meerane, 14tägig in Waldsachsen, monatlich in Oberwiera, Schönberg, Tettau, Niederwiera, Neukirchen, Pfaffroda
- 8 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 9 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (85-100 m²) mit 3-4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Oberwiera.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Jenichen, Tel. (0 37 63) 5 01 66 38.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Menschen offen begegnet, die Vielfalt des Gemeindelebens pflegt, das Miteinander stärkt und auch die Bodenständigkeit einer Landgemeinde zu schätzen weiß. Wir wünschen uns lebensnahe Verkündigung, Stärkung verschiedener Glaubenswege sowie Einfühlungsvermögen. Wir erwarten, dass der Pfarrer/die Pfarrerin die Gemeinden im Schwesterkirchverband auf den Weg in die neue, schon vorbereitete kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchengemeinden (Waldenburg St. Bartholomäus, Waldenburg Luther sowie Langenchursdorf-Langenberg) begleitet und fördert. Dienstsitz ist ein gut saniertes Pfarrhaus in Oberwiera mit gepflegtem Garten. Eine Kita ist am Ort, alle Schularten sind in zehn Fahrminuten erreichbar.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Weinböhla mit SK Gröbern, SK Großdobritz und SK Niederau-Oberau (verbunden mit der besonderen Aufgabe des Jugendpfarrers/der Jugendpfarrerin im Kirchenbezirk Meißner-Großenhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.508 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Weinböhla, 14-tägig in Niederau, Oberau, Gröbern und Großdobritz, monatliche Gottesdienste im Altenpflegeheim Stift Wilhelma und im Betreuten Wohnen

- 5 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 5 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 26 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (108 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Niederau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Beuchel, Tel. (0 35 21) 4 09 16 10 und Pfarrer Reißmann, Tel. (03 52 43) 3 62 90 bzw. (03 52 43) 3 62 50.

Die ephorale Jugendarbeit und die Kirchengemeinde freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Jugendliche und Gemeindeglieder in Glaubensfragen theologisch begleitet, auf der Grundlage unserer lutherischen Kirche gewachsene Traditionen und bewährte Formen des Gemeindelebens pflegt, offen für Neues ist und das Evangelium lebensnah verkündet. Dabei sollten alle Generationen im Blick sein und die Verbindung der Gemeinden im Schwesterkirchverhältnis und mit Coswig, Brockwitz-Sörnwitz und Meißen auf die erforderlichen Strukturanpassungen hin weiterentwickelt werden. Außerdem ist eine enge Zusammenarbeit mit den ephoralen Mitarbeitern notwendig. Das Pfarrhaus in Niederau ist saniert.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. vakante Pfarrstelle des 2. Vierteljahres 2018

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Laurentiuskirchengemeinde Dresden-Trachau (Kbz. Dresden Nord)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 5.973 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit in der Regel drei wöchentlichen Gottesdiensten in unseren Kirchen, monatlich in zwei Seniorenheimen
- 4 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 4 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 43 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (152 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50 und Pfarrer Markert, Tel. (03 51) 8 58 81 78.

Die Laurentiuskirchengemeinde ist eine offene und lebendige Gemeinde, in der etwa 400 Ehrenamtliche aktiv mitarbeiten. Sie ist geprägt vom Zuzug vieler Menschen und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen. Einer der Aufgabenschwerpunkte dieser Stelle ist die Verantwortung für Hort und Kinderhaus an der Apostelkirche. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern auf andere Menschen zugeht und zur Mitarbeit in unserer Gemeinde einlädt. Dabei wünschen wir uns die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich in vorhandene Strukturen einzufügen und diese gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen gabenorientiert weiterzuentwickeln.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhartmannsdorf mit SK Langenau, SK Mulda-Helbigsdorf und SK Zethau, Elisabethkirchengemeinde (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.299 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Großhartmannsdorf, Langenau,

Mulda und Zethau, monatlich in Helbigsdorf und in altersgerechten Wohnstätten, regelmäßigen gemeinsamen Gottesdiensten in wechselnden Orten

- 5 Kirchen, 2 Kapellen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 6 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (122 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mulda.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Wermann, Tel. (03 73 29) 8 44 und die Kirchenvorstandsvorsitzenden Kurwan, Tel. (03 73 20) 8 30 81 und Richter, Tel. (03 73 20) 99 71.

Der Seelsorgebereich umfasst die Kirchengemeinden Mulda-Helbigsdorf und Zethau. Neben der geistlichen Begleitung des Gemeindelebens in den jeweiligen Orten sind die Gemeinden auch dankbar für Impulse zu einer weiteren Stärkung des Miteinanders im Schwesterkirchverbund. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den weiteren benachbarten Kirchengemeinden gehört die Bereitschaft zur Mitarbeit an der neuen kirchengemeindlichen Struktur in der Region (Brand-Erbisdorf, Lichtenberg-Weigmannsdorf-Müdisdorf, Weißenborn-Berthelsdorf, Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, Sayda, Dorfchemnitz-Voigtsdorf). Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind uns eine lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, ein Herz für den Gottesdienst und eine gute Zusammenarbeit mit den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wichtig. Ein christlicher Kindergarten und ein Naturkinderhaus sowie eine Grundschule sind in Mulda/Zethau vorhanden.

die 1. vakante Pfarrstelle des 2. Vierteljahres 2018

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großolbersdorf (Kbz. Marienberg)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.711 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großolbersdorf, Hohndorf und Scharfenstein
- 3 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 1 Friedhof
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (145 m²) mit 5 Zimmern inkl. Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung, auch außerhalb der Dienstwohnung möglich
- Dienstsitz in Großolbersdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Leichsenring, Tel. (03 73 69) 82 41.

In unserer lebendigen Kirchengemeinde gibt es viel selbstständiges ehrenamtliches Engagement in Gemeindegremien, Gottesdiensten und in der Kinder- und Jugendarbeit. Der Gottesdienst als Mitte des Gemeindelebens liegt uns sehr am Herzen. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die neben der Fortführung von Bewährtem auch neue Impulse gibt. Eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus und eine klare lebensnahe Verkündigung des Evangeliums sind uns wichtig. Die familienfreundliche Wohnung hat einen schönen Garten. Im Ort gibt es Kita und Grundschule. Erwartet wird zudem, dass der zukünftige Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin die Gemeinde in der Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden Wolkenstein, Schönbrunn, Drebach,

Großbrückerswalde und weiteren Gemeinden begleitet und die Bildung entsprechender gemeinsamer kirchgemeindlicher Strukturen befördert.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden West, KSP 11

Angaben zur Stelle:

- B-Kantorenstelle
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2018, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgel: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1994, 2 Manuale, 32 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Positiv, Cembalo.

Angaben zum Kirchspiel:

- 6.250 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer Kantor
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 25 Kasualien jährlich
- 4 Kurrendegruppen mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 70 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 20 Mitgliedern
- 10–12 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 2–3 Rüstzeiten (Kurrende, Chorgruppen etc.).

Im Kirchspiel Dresden West (Kirchgemeinden Briesnitz, Cossebaude, Cotta und Gorbitz) ist ab 1. August 2018 eine B-Kantorenstelle zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Gemeinden Briesnitz und Cossebaude sowie die Leitung und Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit des Kirchspiels (gemeinsam mit dem anderen Kantor). Das Kirchspiel sucht einen engagierten Kantor/eine engagierte Kantorin. Er/Sie kann auf eine langjährige Kirchenmusiktradition in Briesnitz aufbauen. Die Gemeinden freuen sich auf Sie.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiterin Pfarrerin Klose, Tel. (03 51) 42 44 81 98 und KMD Weigert, Tel. (03 51) 4 04 38 63, E-Mail: sandro.weigert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2018** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Gesamtkirchgemeinde Seiffen (Kbz. Marienberg)

6220 Seiffen 14

Angaben zur Stelle:

- B-Kantorenstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2018
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 - Seiffen: Poppe-Orgel, Baujahr 1873, 2 Manuale, 16 Register, mechanische Traktur
 - Deutschnendorf: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1903, 2 Manuale, 17 Register, pneumatische Traktur
 - Deutscheinsiedel: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1905, 2 Manuale, 11 Register, pneumatische Traktur

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Lindholm-Spinnett, Cantorum V, Nussbucker-Orgelpositiv in Deutscheinsiedel.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.660 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit durchschnittlich 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 12 monatliche Gottesdienste
- 30–40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 14 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Vorkurrendegruppe (wieder neu aufzubauen)
- 2 Kirchenchöre mit 20 bzw. 25 Mitgliedern, ein weiterer Chor wird ehrenamtlich geleitet
- 2 Posaunenchöre mit 12 bzw. 20 Mitgliedern (ehrenamtliche Leitung)
- Instrumentalkreis mit 10 Mitgliedern
- 20–25 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (kleine Orgelmusiken, Konzerte etc.)
- 2 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Mitwirkende
- 10–15 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker
- Besondere Schwerpunkte der Arbeit bilden die täglichen Kirchenführungen mit kleinem Orgelspiel und die überaus umfangreichen Aufgaben in der Advents- und Weihnachtszeit.

Wir wünschen uns einen Kantor/eine Kantorin, der/die die vielfältige musikalische Arbeit in unserer Kirchengemeinde engagiert fortsetzt. Dabei liegt uns sowohl die Präsentation unserer weltbekannten Bergkirche für unsere Gäste als auch die kirchgemeindliche Arbeit mit Kindern (auch im Vorschulalter), Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren und deren regelmäßiges Mitwirken im Gottesdienst besonders am Herzen.

Ein Wohnen im Bereich der Gemeinde ist Voraussetzung für die Bewältigung der Stelle. Eine Wohnung (ca. 80 m², evtl. erweiterbar) im Kantorat in unmittelbarer Kirchnähe steht zur Verfügung.

Für Gespräche und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Harzer, Tel. (03 73 62) 83 85, E-Mail: michael.harzer@evlks.de, Herr Flath, Kirchenvorstandsmitglied, Tel. (03 73 62) 86 27 und KMD Winkler, Tel. (0 37 35) 66 99 66, E-Mail: rudolf.winkler@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

64101 Bautzen-Kamenz 13

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- konzeptionelle Entwicklung und Leitung der evangelischen Jugendarbeit im Stadtgebiet Bautzen

- Begleitung der örtlichen Jugendgruppen und deren Verknüpfung mit der Konfirmandenarbeit
- Leitung des Kinder- und Jugendzentrums TiK (Treff im Keller) der Kirchengemeinde St. Petri und des bestehenden Teams
- Vernetzung der Arbeit im kirchlichen und kommunalen Kontext
- Gestaltung von Jugendabenden, Rüstzeiten und Jugendgottesdiensten.

Sie finden bei uns:

- sehr gute Arbeitsbedingungen mit eigenem Büro
- kreative und aufgeschlossene ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter im Kirchenbezirk und den Kirchengemeinden, die die Jugendarbeit des Kirchenbezirks tragen, entwickeln und gestalten
- ein vielfältiges Gemeindeleben in Bautzen mit vielen Engagierten
- eine lebenswerte und schöne Stadt.

Erwartet werden:

- Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD
- Führerschein der Klasse B.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Waltsgott, Tel. (0 35 91) 39 09 31 und Bezirksjugendwart Alber, Tel. (0 35 91) 39 09 33. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Chemnitz mit Schwesterkirchengemeinde Chemnitz-Harthau (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz, St. Michaelis 47

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2018, zunächst befristet bis 31. Dezember 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 16 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.200 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1–2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 22 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 7 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kino in der Kirche, Krippenspiel mit Proben, Schul- und Heimatfest, Sommerfest, Kirchweihfest)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden/Jugendliche, Familien/Erwachsene)
- Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Eltern-Kind-Kreis, Vorschulkreis und Kindergottesdienst/Kinderkirche
- 16 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fortführung und den Ausbau der vorhandenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die das missionarische Anliegen der Kirchengemeinden mitträgt. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit mitzugestalten und freuen sich über fachliche Anleitung.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Hofmann, Tel. (03 71) 51 00 15.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juni 2018** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Chemnitz, Annaberger Straße 249, 09125 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartmannsdorf (Kbz. Chemnitz)

64103 Hartmannsdorf 22

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2018 befristet bis 11. August 2019 zur Vertretung während der Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 7 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.068 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichem Gottesdienst
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Schulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 1 Rüstzeit (Gemeinderüstzeit)
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Optional ist auch eine Anstellung mit 50 Prozent ohne Erteilung von Religionsunterricht denkbar. Zum Aufgabenbereich gehören weiterhin die Vorbereitung und zum Teil die Durchführung von Kindergottesdiensten und 5 Familiengottesdiensten im Jahr, des Weiteren die Zurüstung und Unterweisung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Hermsdorf, Tel. (0 37 22) 9 37 88, E-Mail: kg.hartmannsdorf@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartmannsdorf, Kirchweg 3, 09232 Hartmannsdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke mit Schwesterkirchengemeinden Conradsdorf-Tuttendorf und Niederschöna-Oberschaar und mit Kirchengemeinden Hilbersdorf und Naundorf (Kbz. Freiberg)

64103 Krummenhennersdorf-Halsbrücke 4

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 3 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.300 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 8–16 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (regionaler Kinderbibeltag)
- 2 Rüstzeiten (Kindermusical, Familienfreizeit)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Durch die anstehende Strukturveränderung und damit verbundene Regionalisierung gilt es, die gemeindepädagogische Arbeit für die Gesamtregion zu entwickeln. Der Wunsch beider Schwesterkirchverhältnisse ist, dass die Arbeit aus ortsbezogenen Angeboten und regionalen Angeboten besteht.

Ein Arbeitszimmer im Gemeindebereich kann zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Weinhold, Tel. (03731) 2 03 92 14.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2018** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke, Kirchberg 2, 09633 Halsbrücke zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 07, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.